

Satzung

über das Führen von Hunden

Die Gemeinde Parkstetten erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (GVBl S. 86) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Führen von Hunden aller Art auf allen öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen und Sportplätzen, die im Eigentum der Gemeinde Parkstetten stehen.

§ 2

Führen von Hunden

1. Hundehalter und Hundeführer haben in den o.g. öffentlichen Anlagen Hunde an einer höchstens 2,0 m langen, reißfesten Leine zu führen.
2. Hundehalter und Hundeführer haben darüber hinaus Hunde vom Betreten von Kinderspielplätzen abzuhalten. Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3

Ausnahmen

Von § 2 dieser Satzung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gebot in § 2 als Hundehalter oder Hundeführer seinen Hund in den o.g. öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt oder nicht vom Betreten von Kinderspielplätzen abhält.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parkstetten, den 10.05.2000

GEMEINDE PARKSTETTEN


Schießwohl
1. Bürgermeister

